

Satzung des Vereins Skizunft Brend e.V.



Vom 19. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr.....	2
§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Ausschluss aus dem Verein	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.....	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Der Vorstand	4
§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit	6
§ 9 Die Mitgliederversammlung	6
§ 10 Der Ältestenrat	8
§ 11 Ehrenvorsitzender – Ehrenmitglieder – Ehrungen.....	8
§ 12 Auflösung des Vereins	8
§ 13 Gemeinnützigkeit.....	9
§ 14 Inkrafttreten der Satzung	9

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen wie zum Beispiel Mitglieder/Mitgliederinnen i.d.R. verzichtet. In dieser Satzung werden die männlichen Bezeichnungen verwendet, wobei sämtliche Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Skizunft Brend e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Furtwangen - Neukirch (Schwarzwald-Baar-Kreis).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Skizunft Brend e.V. sind die Ausübung und Förderung des Skilaufs in jeder Form, insbesondere des Wettkampfwesens, des Tourenwesens und des Jugendskilaufs.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des Skilaufs.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Auflösung einer juristischen Person,
 - Austrittserklärung,
 - Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann nur zum Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten, wenn es den Austritt spätestens bis zum 30. September schriftlich erklärt.

5. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen den Vereinsfrieden oder gegen die Anordnungen des Vorstandes,
 - b) wenn eine schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
 - c) wenn ein gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft vorliegt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand, den Ältestenrat oder durch Mitglieder, die von diesen beiden Organen beauftragt sind, zu hören.
4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes durch den Vorstand zu entscheiden.
5. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.
6. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat in der Mitgliederversammlung Wahlrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.
2. Jedes Vereinsmitglied hat den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Politische Betätigungen und Propaganda innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) erweiterter Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ältestenrat

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB) setzt sich zusammen aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Beisitzer

b) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

6. der Sportwart nordisch
7. der Sportwart Biathlon
8. der Trainer nordisch
9. der Pressewart
10. der Tourenwart
11. der Gerätewart
12. der Loipenwart
13. der Fachwart für „Rund um Neukirch“
14. der Fachwart für sportliche Veranstaltungen
15. der Fachwart für gesellige Veranstaltungen
16. der Fachwart Brendspuren

17. bis 30. weitere mögliche (1 – 14 Mitglieder)

3. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wovon einer der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende sein muss.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach einem rotierenden System jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder 1, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 usw. werden in geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahreszahlen gewählt.
5. Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang - auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl - gewählt werden. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vorstandsmitglied in der in § 7 Abs. 2a genannten Reihenfolge vertreten.
7. Auf Verlangen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
8. An den Vorstandssitzungen nehmen die in § 7 Abs. 2a und 2b genannten Mitglieder mit Sitz und Stimme teil.
9. Durch den Sitzungsleiter können mit Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.
10. Der Vorstand beschließt in seiner Sitzung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 5 Stimmberechtigte anwesend sind.

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied in der in § 7 Abs. 2a genannten Reihenfolge unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Furtwangen einberufen. Für auswärtige Mitglieder, bei Mitgliederversammlungen, die nicht im zweiten Quartal stattfinden, oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladungen schriftlich in Briefform oder per E-Mail
2. Die Einladungen sollen etwa 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal des Vereinsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt zu finden.

4. In die Tagesordnung dieser Versammlung sind in jedem Falle folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
 - d) Turnusgemäße Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Verschiedenes
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung verlangt. Auch in diesem Fall müssen die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Einladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung) gewahrt werden.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur nach Zustimmung durch den Vorstand behandelt werden.
7. Über Geschäftsordnungsanträge ist nach Zulassung einer Gegenrede unverzüglich abzustimmen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird er von den Vorstandsmitgliedern in der in § 7 Abs.- 2a genannten Reihenfolge vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Satzungs-Änderungen darf nur beschlossen werden, wenn die Anträge dazu in der schriftlichen Einladung bekannt gegeben wurden.
11. Beschlüsse über Satzungs-Änderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer wörtlich protokolliert. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und einem in der Versammlung anwesenden Mitglied unterzeichnet werden.
13. Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen jedoch ohne Stimmrecht.

§ 10 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
2. Dem Ältestenrat obliegt die außergerichtliche Bereinigung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Dies beinhaltet auch die Verpflichtungen aus §4 Absatz 3 und 5 (Ausschluss aus dem Verein).
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Er hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen jedoch ohne Stimmrecht.

§ 11 Ehrenvorsitzender – Ehrenmitglieder – Ehrungen

1. Vereinsvorstände, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand ernannt werden.
2. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über die Verleihung einer Vereinsehrennadel (Gold – Silber – Bronze) beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein endet, wenn eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst. Er bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Skiverband Schwarzwald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandmitglieder gem. § 26 BGB werden die Liquidation des Vereins durchführen.

§ 13 Gemeinnützigkeit

1. Der Vorstand ist verpflichtet, alle im Zeitpunkt der Vereinsgründung in Kraft befindlichen und weiterhin in Kraft getretenen Bestimmungen über gemeinnützige Vereine zu beachten, wobei er sich darüber im Klaren ist, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht nur zum Zeitpunkt der Vereinsgründung sondern während der gesamten Dauer der Vereinstätigkeit ist.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.06.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die vorherige Satzung vom 30.10.1965 mit ihren späteren Änderungen wird ab diesem Zeitpunkt nichtig.


Die Satzung wurde am 21.03.2017 vom Amtsgericht Freiburg ins Vereinsregister 610142 eingetragen.

Die Mitgliederversammlung vom 19.05.2017 hat § 9 der Satzung (Mitgliederversammlung) in § 9.1. (Einladung bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen) und in § 9.5. (Quorum für eine außerordentliche Mitgliederversammlung) nach Maßgabe der eingereichten Niederschrift ergänzt bzw. verändert.

Furtwangen, den 19. Mai 2017



1. Vorsitzender
Franz Kleiser



Schriftführer
Bernd Fleig



Mitglied
Thomas Ganter